

# § 23 BHG 2013 Bundesfinanzgesetz

BHG 2013 - Bundeshaushaltsgesetz 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Das Bundesfinanzgesetz besteht aus
  1. 1. Bedeckungs- und Ermächtigungsregeln und weiteren für die Haushaltsführung wesentlichen Grundlagen,
  2. 2. dem Bundesvoranschlag, zusammengesetzt aus
    1. a) dem Ergebnisvoranschlag,
    2. b) dem Finanzierungsvoranschlag,
    3. c) den Angaben zur Wirkungsorientierung,
  3. 3. dem Personalplan,
  4. 4. Anlagen nach § 29 Abs. 1 bis 3.
2. (2) Im Bundesvoranschlag sind Wirkungsziele und für deren Erreichen vorgesehene Maßnahmen mit Indikatoren anzuführen, die mit den veranschlagten Mittelverwendungen umzusetzen sind. Die Angaben zur Wirkungsorientierung sind indikativ und so zu wählen, dass ihre Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit sowie Überprüfbarkeit gewährleistet sind.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)